

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 2

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter den sechs Vorträgen, die dieses Heft neben anderem enthält, sind von ganz besonderem Interesse einmal der Bericht von Sekundarlehrer C. Auer über den gegenwärtigen Stand der Sorge für geisteschwache Kinder in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten beiden Jahren erzielten Fortschritte, mit Tabelle der schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geisteschwache und Statistik der Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder, sodann das Referat von Prof. Dr. Zürcher in Zürich über die Geisteschwachen in der Gesetzgebung und im bürgerlichen Leben und endlich die Ausführungen von Stadtschulrat Dr. Sidinger in Mannheim über die in Mannheim bereits durchgeführte und nun auch in Zürich erstrebte Scheidung und Heranbildung der Schüler nach verschiedenen Fähigkeitsgruppen. Aber auch die anderen Arbeiten sind lesenswert und geeignet zur Mitarbeit an dem großen erst in den Anfängen stehenden Werke der Fürsorge für die geistig Unnormalen zu werben. Die inhaltsreiche Broschüre verdient schon deshalb gekauft und gelesen zu werden, weil sie eine treffliche und vollkommene Orientierung bietet über das, was in der Schweiz allüberall auf dem Gebiete des Idiotenwesens geleistet und erstrebt wird.

W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. S. In St. Gallen ist bei seinem Großvater mütterlicherseits das 1898 geborene Kind R. Sch. v. H. unentgeltlich in Pflege. Nun erhält B. zu seinem Erstaunen (er wohnte früher in H.) eine Rechnung für Schulgeld des Enkelkinds. Es handelt sich offenbar um die obligatorische Alltagschule.

Ist die Armenpflege gehalten, eine solche Rechnung zu bezahlen, da Zürich nicht Gegenrecht hält? Oder sollen wir den Versuch machen, daß der Betrag erlassen werde da die Armenpflege um dessen Einzahlung angegangen werde, unter Hinweis auf die vielen St. Galler Kinder, die wir im Ktn. Zürich gratis unterrichten?

Antwort: Die Schulgeldforderung des Schulrates der Stadt St. Gallen stützt sich auf § 5, C. 3. M. 4 des Organisationsstatuts für die öffentlichen Schulen der Gemeinde St. Gallen vom 22. Februar 1880, der folgendermaßen lautet: Für diejenigen Schüler, deren Eltern in St. Gallen weder steuerpflichtig, noch heimatberechtigt sind, ist ein jährliches Schulgeld von 25 Fr. zu entrichten. Ueber allfällige Reduktion oder Erlassung dieses Betrages in einzelnen Fällen entscheidet der Schulrat. — Sie könnten demnach — und wohl mit Erfolg — beim Schulrat der Stadt St. Gallen um Erlaß der Schulgelddauflage petitionieren. Dadurch würde aber die Berechtigung dieser Forderung zugegeben, währenddem sie doch ganz ungerechtfertigt, ja bundesverfassungswidrig ist. Art. 27 Abs. 2 der Bundesverfassung besagt nämlich: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die Schule, die das obenannte Kind besucht, die I. Klasse der Elementarschule, ist nun unzweifelhaft eine öffentliche Schule, also auch bedingungslos unentgeltlich für St. Galler und Zürcher und auch Ausländer, die schulpflichtig sind. Bloß für das Schulmaterial könnte eine Entschädigung verlangt werden, nicht für den Unterricht. Unter dem Schulgeld des St. Galler Organisationsstatuts ist aber doch nur das Letztere zu verstehen. Gegen diese Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts kann Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden (vgl. Art. 113 M. 3 der Bundesverfassung).

W.

Inserte:

54] Sattlerlehrling.

Ein konfirmierter, kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Sattler- und Tapeziererberuf erlernen bei **Johs. Koller, Sattler, Lichtensteig.**

Eine dipl. Kindergartenin, 3 Sprachen mächtig, sucht Stelle in einem ev. Kindergarten.

Referenzen zu Diensten. Gest. Offerten an **Marie Welter, Sonnenhof, 57] Wil, Kt. St. Gallen.**

Eine ehemalige Diaconissin, beider Sprachen mächtig, sucht Stelle in event. Waisenhaus oder Besserungsanstalt, am liebsten als Vorsteherin. Referenzen stehen zu Diensten. Offerten an [56]

A. Schwegler, Privat-Augenklint, Wil, Kt. St. Gallen.

Vormündern u. Beamten

sei die Begleitung von J. Zwingli, Waisenamts-Sekretär [55]

Das zürcherische Vormundschafswesen,

bestens empfohlen. Preis 80 Cts.

An Gemeindebehörden bei Bezug von 5 Exemplaren à 50 Rp.

Buchhandlung C. Bachmann Müller & Zellers Nachf., Zürich I.

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Rüegg, Pfarrer.** Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.